



Vermerk

Satzungsbeschluss über die 2. vereinfachte Änd. des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kita“ für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“

Bekanntmachung in den LN am : 04.01.2018

Hinweis in den LN am : 04.01.2018

Bekanntmachung des Amtes Büchen
Beschluss über die 2. vereinfachte Änd. Bebauungsplan Nr. 5 „Kita“ der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“
Die Gemeindevertretung Müssen hat in der Sitzung am 14.12.2017 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kita“ für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Müssen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
Plangeltungsbereich

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kita“ für das Gebiet: „Westlich Raiffeisenstraße, Sportplatz und Schule, nördlich Kiesteich, südlich Dorfstraße“, tritt mit Beginn des 05.01.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung in der Amtsverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Bürgerhaus, Amtsplatz 1, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-buechen.eu eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter www.amt-buechen.eu am 05.01.2018 einzusehen.

Büchen, den 02.01.2018

(L.S.)

Amt Büchen
Der Amtsvorsteher
gez. Martin Voss

Sichtbar im Internet : 05.01.2018

Im Auftrag

582.
Rempff